



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II. Der Schwedischen erneuerte Designatio Locorum Restituendorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Junius.

6.

1649.  
Junius.

Der Frau Land Gräfin zu Hessen-Cassel, Fürstliche Gnaden belangend, weilen der Frieden-Schluss dieselbe zu keiner Abdankung oder Restitution der Plätze, eher als die Allirte Cronen verbindet, laut des ART. XVI. §. Restitutions Ec. so hat es dabey sein Verbleibens, und wird dieselbe an Reuterey, in einem jeden von den 3. Terminen, allemahl so viel, als die Kayserliche Lamboyische und Chur-Eöllnische, abdanken, jedoch das deren Reuterey, ersthochgedachter Frauen Land-Gräfin Reuterey, so in 20. Compagnien bestehet, adacquirt werde; an Fuß-Bolck aber, weil sie dessen jetzt mehr nicht haben, als was zu nöthiger Besatzung gehöret, werden sie allemahl mehr nicht, als was in den Plätzen ist, so evacuiert worden, abdanken, die Plätze aber wollen Ihre Fürstliche Gnaden gleichfals (obschon der Westphälische Crayß von den Herren Kayserlichen und Allirten Cronen in den dritten Termin gesetzt ist) in dreyen Terminen gegen den Kayserlichen in Westphalen inhabende Plätze, reciprocè & bona fide evacuiren.

7.

Ferner soll die General-Amnistia der sämtlichen Soldatesque, so wohl auch derselben Häupter und Principalen, bis auf erfolgte ihre gängliche Abdank- und Abführung, sowohl von Kayserlicher Majestät als allen Ständen des Heiligen Römisches Reichs, in eines jeden Land und Gebiet extendirt werden, und der Milice, vermöge abgeredeten Concepts, zu gute kommen, und also die, bey währender Einquartierung ein und dem andern Stand, oder derselben Landsassen und Unterthanen, zugewachsene Beschwerd und Angelegenheiten gegen niemanden geahndet, und von höchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät denen in der Königlich Herren Schwedischen erstem Aufsatz benannten dreyen Versohnen, einem jeden mit einem absonderlichen Kayserlichen Protektorio gnädigst gewillfahret werden.

Dieses alles steif, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, haben im Nahmen beyderseits Römisches Kayserlichen und Königlich-Swedischen Majestät Majestät und Dero hohen commandirenden Herren Generalen, die Herren Kayserliche und Königlich-Deputirte, sowohl auch eines jeden Crayßes ausschreibender Fürsten Gesandtschafften, bey ihren Ehren, wahren Worten, getreuen Glauben, und im Frieden-Schluss begriffener General-Guarantie, insonderheit, daß die Ratificationes eines jeden hohen Principalen inner = = = nach dato, ausgewechselt werden sollen, einander zugesagt und versprochen, Urkundtlich

N. II.

Adjunctum zu vorherstehenden Recess.

Der Schwedischen abermahlige Designatio Locorum Restituendorum.

Erster TERMIN.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren.	Plätze, so von den Herren Königlich-Swedischen zu evacuiren.		
Franckenthal. Heidelberg. Manheim.	Ober-Pfalz <table border="0" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="padding-left: 5px;">Weiden. Neumarkt. Wilsch. Sulzberg. Falkenberg. Waldeck.</td> </tr> </table>	}	Weiden. Neumarkt. Wilsch. Sulzberg. Falkenberg. Waldeck.
}	Weiden. Neumarkt. Wilsch. Sulzberg. Falkenberg. Waldeck.		

Dün.

1649. Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren. 1649. Plätze, so von den Herren Königlich-Schwedischen zu evacuiren. Junius.

Augsburg.	Schwaben	Dünckelspühl.
Memmingen.		Nördlingen.
Kempten.		Pappenheim.
Murach.		Überlingen.
Albeck.		Mainau.
Hornberg.		Langen-Arch.
Schiltach.		Donauwerth.
Frensburg.		Lech-Schanz.
Willingen.		Prag.
Zollern.		Eger und Peggau.
Wildenstein.	Leutmeritz.	
Regensburg.	Böhmen	Tetsche.
Lindau.		Tabor und Konopist.
Rothweil.		Brir.
Offenburg.		Brandeis.
Hohen-Alsbberg.		Friedlandt.
		Gräbstein.

Anderer TERMIN.

Weissenburg.	Elfaß	Benfeldt.	
Wilsburg.			
Rotenberg.			
Landstahl.		Franken	Schweinfurth.
Homburg.			Wertheim.
Ehrenbreitstein.	Reinhausen.		
Hammerstein.		Winsheim.	
	Mähren	Olmütz.	
		Neustadt.	
		Eulenberg.	
		Fulneck.	

Dritter TERMIN.

Alle Kayserliche Guarnisonen in Nieder- und Ober-Sachsen und Westphalen, so zu benennen sind, und in der Herren Kayserlichen Recels bereits benannt worden, als

Hdrtter.	Nieder-Sachsen	Halberstadt.
Dortmund.		Osterwick.
Spburg.		Hornburg.
Boineburg.		Bleckede.
Lands-Cron.		Obmitz.
	Ober-Sachsen	Buzou.
		Plauen.
		Warnamund.
	Westphalen	Erfurth.
		Quersurth.
		Manßfeld.
		Garleben.
		Minden.
		Bechte.
		Mienburg.

1649.  
Junius.

Plätze,  
so von den Herren Kayserlichen zu  
evacuiren.

1649.  
Junius.  
Plätze,  
so von den Herren Königlich-Schwedi-  
schen zu evacuiren.

Schlesien } Lobaschütz.  
Jägerndorff.  
Jauer.  
Polckenhayn.  
Hirschberg.  
Greiffenstein.  
Olau und Gelsch.  
Drachenberg.  
Parchwitz.  
Glogau.

1. Fals in dieser Specification ein oder ander Ort aus Mangel habenden Berichts wäre ausgelassen worden, soll derselbe doch, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, gleich den andern in jedem Crayß und Land, unter obbeschriebenen Terminen evacuirt oder abgetreten werden.

2. Wegen Franckenthals, Landstuhl, Homburg und Hammerstein bestehet es noch auf ferner Handel- und Erörterung.

3. Wegen Auswechselung der in jedem Termin befindlichen Haupt-Plätze, und wie dieselbe gegen einander zu evacuiren, ist gewisse Abrede und Vergleich zu treffen.

4. Die Stadt und Schloß Leipzig betreffend, ist deswegen der Königlich-Herren Schwedischen Resolution in ihrem letzten Aufsatze begriffen.

5. Wie nicht weniger sollen die Neumarchische und Hinter-Pommersche Garnisonen, bis zwischen den Königlich-Schwedischen und Churfürstlich-Brandenburgischen Commissarien die obhandene Handlung zur Richtigkeit gebracht, ausgesetzt seyn.

6. Die Osnabrückische Garnison verbleibt auch, bis vermöge des Friedens-Schlusses der Bischoff die völlige Execution alda abgerichtet.

§. XXX.

Conferenz  
zwischen den  
Kayserlichen  
und Schwedi-  
schen über sol-  
chen Recess.

Allbiweil aber denen Kayserlichen Gesandten, verschiedene Passus in solchem derrer Schweden Recess, etwas dunkel und intricat vorkamen; So verfügten sich der von Blumenthal und Lindenspuhr

am 17. Jun. in des Schwedischen Legatens *Erskeins* Quartier, und wurde von beyden Seiten, jothaner Recess, auf die Masse, wie nachgesetztes Protocoll ausweist, erläutert.

Erklärung  
dieselben in  
verschieden  
Puncten.

N. I.

Actum in ædibus Domini Præsidis Erskein & Domini Baronis Oxenstiern, die 17. Junii, Anno 1649.

Zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Herren Schwedischen seyn bey Überlegung des Königlich-Swedischen Recesses, so den 15. Junii denen Herren Kay-